

**Version: 20.03.2020**

**Coronavirus Covid-19**

## FAQ

### BILDUNG UND KINDERBETREUUNG

1. Allgemeines
2. Kinderbetreuung
3. Grund- und Sekundarschulen
4. Mittelständische Ausbildung
5. Hochschulbildung
6. Schulische Weiterbildung
7. Erwachsenenbildung
8. Teilzeit-Kunstunterricht (Musikakademie)

# 1. Allgemeines

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus dienen dazu, die Risikogruppen zu schützen und das Gesundheitssystem zu entlasten. **Wirksam werden sie nur, wenn alle Beteiligten ihre individuelle Verantwortung übernehmen.**

## Soziale Distanzhaltung

Bitte befolgen Sie an Ihrem Arbeits- und Lernort und an allen anderen Orten, an denen Sie sich aufhalten, die föderale Anweisung zum „social distancing“: Reduzieren Sie Kontakte zu anderen Menschen auf das Nötigste und meiden Sie Gruppen. Mit der Entscheidung, persönliche Kontakte bewusst zu reduzieren, leisten Sie einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Menschen in Ihrem Umfeld und darüber hinaus gesund bleiben.

## Hygieneregeln

Bitte halten Sie möglichst einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Ihren Mitmenschen ein und beachten Sie die geltenden Hygieneregeln:

- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife. Vermeiden Sie bestmöglich den Kontakt der Hände mit Augen, Nase und Mund.
- Bedecken Sie Mund und Nase beim Husten und Niesen anhand eines Papiertaschentuches (nach einem Gebrauch zu entsorgen) oder husten und niesen Sie in die Armbeuge.
- Vermeiden Sie den Kontakt mit Personen, die Symptome von Erkrankungen der Atemwege aufzeigen (Husten, Niesen).
- Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind, und nehmen Sie telefonisch Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf.

## 2. Kinderbetreuung

Bis auf die außerschulische Betreuung (s.u. außerschulische Betreuung) funktionieren die Kinderbetreuungsstrukturen wie bisher:

Die Betreuung bei den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern, in den Tagesmütterhäusern und in den Kinderkrippen wird aufrechterhalten.

Das Angebot der Kinderbetreuung soll jedoch **nur** beansprucht werden, wenn die Kinder nicht anderweitig betreut werden können. Von einer Betreuung durch die Großeltern wird dringend abgeraten.

**Kinder mit grippeähnlichen Symptomen werden nicht zur Kinderbetreuung zugelassen.**

Darüber hinaus wird eine Not-Kinderbetreuung (s.u. Not-Kinderbetreuung) organisiert.

Während der üblichen Schulzeiten wird zudem in den Schulen eine Aufsicht gewährleistet (s.u. Grund- und Sekundarschulen).

### Außerschulische Betreuung

Die außerschulische Betreuung wird ab Montag, 23. März 2020 an allen Standorten geschlossen mit Ausnahme der **Standorte Eupen, Bütgenbach und St. Vith**, an denen eine Not-Kinderbetreuung gewährleistet wird.

Die Eltern, die ihre Kinder zur Beaufsichtigung in die Schule bringen und anschließend die außerschulische Betreuung für ihre Kinder beanspruchen wollen, müssen selbst für die Beförderung zwischen der Schule und dem Standort der außerschulischen Betreuung sorgen.

### Not-Kinderbetreuung

Das RZKB organisiert ab Montag, 23. März 2020 eine Betreuung **von montags bis freitags ab 6.00 Uhr morgens bis 23.00 Uhr abends**.

Diese Not-Kinderbetreuung steht **vorrangig** den Kindern jener Eltern zur Verfügung, die **folgenden Berufskategorien** angehören: Ärzte, Krankenpfleger, Pflegehelfer, Familienhelfer, Mitarbeiter der Polizei- und Sicherheitsbehörden und Mitarbeiter der Feuerwehr. Eltern von Kindern, die ihrer Arbeit an ihrem Arbeitsplatz nachgehen müssen und keine andere Betreuungsmöglichkeit finden, können diese Notfallbetreuung auch in Anspruch nehmen.

Um die Not-Kinderbetreuung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Eltern von ihrem jeweiligen Arbeitgeber eine **Bescheinigung** ausfüllen lassen, die bestätigt, dass ihre

Anwesenheit am Arbeitsort erforderlich ist. Zusammenlebende Erziehungsberechtigte müssen zwei Bescheinigungen einreichen.

Diese Bescheinigung und das Anmeldeformular können von der Webseite des RZKB [www.rzkb.be](http://www.rzkb.be) heruntergeladen werden.

**Kinder mit grippeähnlichen Symptomen werden nicht zur Not-Kinderbetreuung zugelassen.**

Die Not-Kinderbetreuung wird von montags bis freitags durchgehend von 06.00 Uhr morgens bis 23.00 Uhr abends an folgenden Standorten durch das RZKB gewährleistet:

Im Norden:

- Eupen Kinderkrippe (Hillstraße 9): Kinder 0-3 Jahre
- Eupen Villa Peters (Monschauerstraße 10): Kinder 3-12 Jahre

Im Süden:

- Sankt Vith Kinderkrippe (Bödemchen 29): Kinder 0-3 Jahre
- Sankt Vith Grundschule Kgl. Athenäum (Untere Büchelstraße 2): Kinder 3-12 Jahre
- Bütgenbach Gemeinsame Grundschule (Wirtzfelder Weg 6): Kinder 3-12 Jahre

Grundsätzlich werden die Eltern darum gebeten, den Betreuungsbedarf frühestmöglich beim RZKB anzumelden, **spätestens jedoch am Vortag (Wochenende ausgeschlossen) bis 13.00 Uhr**. Die genauen Modalitäten befinden sich auf der Webseite des RZKB: [www.rzkb.be](http://www.rzkb.be)

Anmeldungen erfolgen über:

- Telefon: 087/554 830
- E-Mail: [info@rzkb.be](mailto:info@rzkb.be)

Folgende Angaben werden für die Anmeldung benötigt:

- Namen der Eltern
- Telefonnummer Privat
- Arbeitsstelle und Kontakt Telefonnummer
- Arbeitgeberbescheinigung
- Tage und Uhrzeiten der Betreuung (bitte nicht weiter als 7 Tage im Voraus);
- Name des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Betreuungsort

Eltern werden vor Ort gebeten, einen Informationsbogen zum Kind auszufüllen. Wenn möglich soll dieser ausgefüllt mitgebracht werden. Dieser Informationsbogen ist auch als Download auf der Webseite des RZKB verfügbar.

## Kredittage

Die Tage, an denen die Eltern ihr Kind während der Periode vom 16. März 2020 bis zum Ende des Notfallplans nicht einer Kinderbetreuungsstruktur anvertrauen konnten, werden nicht als sogenannte „**Kredittage**“ gewertet. Den Eltern entstehen somit keine Kosten, wenn sie in dieser Zeit nicht auf die vertraglich vereinbarten Betreuungstage zurückgreifen.

## Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütter

Die Arbeit der Tagesmütter trägt wesentlich dazu bei, dass systemrelevante Akteure aus dem Gesundheits- und Pflegesektor, der Sicherheit und dem Krisenmanagement ihrer Arbeit nachgehen können. Aus diesem Grund garantiert die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowohl den konventionierten als auch den selbstständigen Tagesmüttern für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zur Beendigung des Notfallplans eine Einkommensausfallentschädigung.

Für die konventionierte Tagesmutter gilt die aktuelle Tagesentschädigung als Berechnungsgrundlage der Einkommensausfallentschädigung.

Für die selbstständigen Tagesmütter übernimmt die Regierung die durch die Abwesenheit der Kinder fehlenden Einnahmen der Tagesmütter. Dabei wird von den Tarifen ausgegangen, die die selbstständige Tagesmutter aktuell anwendet, um den Einkommensausfallbetrag zu berechnen.

Auch die Tagesmütterhäuser können darauf zurückgreifen (s.u. Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser).

Die Einkommensausfallentschädigung gilt jedoch nicht ab dem Moment, an dem die Tagesmutter

- freiwillig die Tätigkeit einstellt,
- auf die vom Förderstaat angebotene „Passerelle“ zurückgreift (im Falle einer selbstständigen Tagesmutter - dazu erteilt die Sozialversicherungskasse detaillierte Auskünfte),
- krankgeschrieben ist (hier greifen die üblichen Regeln wie z.B. Krankenkasse)

Weitere Informationen zur Einkommensausfallentschädigung folgen.

Die **konventionierten Tagesmütter** reichen weiterhin wie bisher dem RZKB ihre monatlichen Anwesenheiten ein. Das RZKB verrechnet diese mit dem neuen Mindesteinkommen und die Tagesmutter erhält dann die Differenz.

Die **selbstständigen Tagesmütter** reichen den Antrag anhand eines Formulars per Mail ([sylvie.winter@dgov.be](mailto:sylvie.winter@dgov.be)) oder über den Postweg an folgende Adresse ein:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Fachbereich Familie und Soziales  
Gospertstraße 1  
4700 Eupen

Das Formular kann beim Ministerium per E-Mail an [sylvie.winter@dgov.be](mailto:sylvie.winter@dgov.be) oder per Telefon unter 087/596 393 angefragt werden.

Bei Fragen zur Einkommensausfallentschädigung können sich:

- die konventionierten Tagesmütter an das RZKB wenden unter der Telefonnummer 087/554 830 oder per E-Mail an [info@rzkb.be](mailto:info@rzkb.be)
- die selbstständigen Tagesmütter an Sylvie Winter wenden, per E-Mail an [sylvie.winter@dgov.be](mailto:sylvie.winter@dgov.be) oder unter Tel. 087/596 393.

### **Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser**

Da die Anwesenheiten der zu betreuenden Kinder in den Tagesmütterhäusern abnehmen werden und damit die Existenz dieser für die Kinderbetreuung wichtigen Strukturen gefährdet sein kann, wird den dort tätigen Tagesmüttern ab dem 16. März 2020 bis zur Beendigung des Notfallplans ebenfalls ein Einkommensausgleich ausgezahlt. Dazu schicken die Tagesmütterhäuser monatlich die Anzahl nicht belegter Plätze und die damit einhergehenden Mindereinnahmen:

- per E-Mail an Sylvie Winter ([sylvie.winter@dgov.be](mailto:sylvie.winter@dgov.be)) oder
- über den Postweg an folgende Adresse:  
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Fachbereich Familie und Soziales  
Gospertstraße 1  
4700 Eupen

Sollte im Rahmen der Finanzierungspakete des Föderalstaates oder der Wallonischen Region für die Tagesmütterhäuser die Möglichkeit bestehen, eine finanzielle Intervention zu erhalten, muss diese beantragt werden. Diese finanzielle Intervention wird von der Einkommensausfallentschädigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Abzug gebracht.

### **Einkommensausfall für die Betreuerinnen des RZKB**

Die Betreuerinnen des RZKB sind für die Betreuung der Kinder der Berufsgruppen, die zur Bewältigung der aktuellen Situation ihrer Arbeit nachgehen müssen, unerlässlich. Aus diesem Grund garantiert die Regierung trotz sinkender Betreuungszahlen die Lohnfortzahlung für die Betreuerinnen, die damit auch bei weiterem Betreuungsbedarf zur Verfügung stehen.

### **Arbeitsrechtliche Auswirkungen**

Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://emploi.belgique.be/fr/actualites/update-coronavirus-mesures-de-prevention-et-consequences-sur-le-plan-du-droit-du-travail>

### **Anerkennung und Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen**

Die Reduzierung der Anwesenheitstage hat keine Auswirkung auf die Anerkennung und die Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen. Die Zuschüsse an die Kinderbetreuungsstrukturen werden fortgeführt, unabhängig von der verringerten Anzahl Betreuungstage.

Für die Strukturen, die für die Aufrechterhaltung der Anerkennung eine Mindestanzahl an betreuten Kindern oder Öffnungstage nachweisen müssen, wird diese Regelung für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zur Beendigung des Notfallplans ausgesetzt.

### **Ferien- und Freizeitbetreuungsinitiativen in den Osterferien**

Da die Voraussetzungen für das „social distancing“ bei den Ferien- und Freizeitbetreuungsinitiativen nicht gegeben sind und nicht absehbar ist, ob der Notzustand nach dem 5. April 2020 verlängert wird, empfiehlt die Regierung, die Ferien- und Freizeitbetreuungsinitiativen für die Osterferien vorsichtshalber abzusagen.

### **Kontaktdaten**

Bei medizinischen Fragen im Zusammenhang mit den betreuten Kindern oder zu betreuenden Kindern können Sie sich direkt an folgende Kontaktperson bei Kaleido wenden:

*Frau Susanne Häfner, Krankenpflegerin - Tel. 0471/919 438 ([susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be](mailto:susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be)).*

## **3. Grund- und Sekundarschulen**

### **Aussetzung des Unterrichts**

Bis zum 5. April 2020 einschließlich findet landesweit kein Unterricht in den Schulen statt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Dichte an Lernenden und die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren, um die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verlangsamen. Schülerinnen und Schüler sollen daher grundsätzlich der Schule fernbleiben.

### **Betreuung in der Schule**

Die Schulen bleiben bis zum 3. April 2020 geöffnet und gewährleisten eine Betreuung für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern

- in der öffentlichen Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, ...) beschäftigt sind,
- im Bereich der Volksgesundheit (Krankenhäuser, Wohn- und Pflegezentren für Senioren, häusliche Krankenpflege, ...) tätig sind,
- keine andere Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder haben.

Von einer Betreuung durch die Großeltern wird dringend abgeraten, da ältere Personen besonders gefährdet sind, schwer an einer Infektion an dem Coronavirus zu erkranken.

Die Förderschulen gewährleisten ebenfalls eine Betreuung und werden gebeten, die besondere Situation der Familien von Schülern mit Beeinträchtigung zu berücksichtigen.

Die Betreuung der Schüler kann zwischen den Niederlassungen eines Schulzentrums zusammengelegt werden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Eltern rechtzeitig darüber informiert sind.

Die Eltern teilen der Schule mit, ob ihre Kinder in der Schule betreut werden oder nicht. Die Schule stellt sicher, dass die zur Anwesenheit gemeldeten Schüler und Schülerinnen tatsächlich an der Schule sind. Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel in Anspruch genommen werden.

### **Außerschulische Betreuung**

Ab Montag, 23. März 2020 steht die außerschulische Betreuung nur in Bütgenbach, St. Vith und Eupen zur Verfügung. Die Eltern sind für eine Beförderung von der Schule zur außerschulischen Betreuung zuständig, falls diese erforderlich ist. (s.o. Außerschulische Betreuung im Kapitel „Kinderbetreuung“)

### **An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern**

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Schulbetriebs zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei ihrer Schule ein. Die Schule trägt die Abwesenheit des Personalmitglieds in das Krankenverwaltungsprogramm ein und leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

### **An- und Abwesenheiten von Schülern**

Die Abwesenheiten von Schülern werden nicht erfasst, da die Schüler zurzeit im Normalfall nicht zur Schule kommen.

Die Schulen müssen jedoch prüfen, ob die Schüler, die für die Betreuung in der Schule angemeldet sind, auch tatsächlich in der Schule anwesend sind.

### **Schulreisen und -veranstaltungen**

Alle Schulausflüge und -reisen sind bis zum 5. April 2020 einschließlich untersagt. Auch alle Schulveranstaltungen sind bis zum Beginn der Osterferien verboten.

Im Gemeinschaftsunterrichtswesen sind mehrtägige Schulreisen und Schulveranstaltungen bis zum 30. Juni 2020 einschließlich untersagt. Diese Vorgehensweise wird auch allen anderen Schulträgern empfohlen.

## Rückerstattung von Reisekosten

Bei Stornierungen von mehrtägigen Reisen erstattet die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft der betroffenen Schule/den Eltern unter folgenden Voraussetzungen die tatsächlich entstandenen Kosten:

- Die Schule hat die Verpflichtung, den eventuellen Schaden bestmöglich zu begrenzen (durch das Einhalten von Stornierungsfristen usw.).
- Die Schule belegt den tatsächlich entstandenen Schaden. Folgende Unterlagen sind mindestens einzureichen:
  - eine Kostenaufstellung,
  - Belege über alle tatsächlich angefallenen Kosten inklusive aller Zahlungsbelege,
  - eine schriftliche Bestätigung der Versicherung darüber, dass der Schaden nicht gedeckt ist,
  - eine schriftliche Bestätigung des Reiseveranstalters, des Hotels usw. darüber, dass eine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge nicht möglich ist.
- Die Schule stellt sicher, dass den Erziehungsberechtigten die entsprechenden Beträge zukommen.

## Unterrichtspersonal

Das gesamte Personal der Schulen bleibt im Dienst und steht dem Schulleiter zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet, wo das Personal zum Einsatz kommt (z.B. zur Gewährleistung der Aufsicht). Es steht ihm frei, einzelne Personalmitglieder oder Gruppen von Personalmitgliedern zeitweilig von der Anwesenheit in der Schule zu befreien, wenn sie dort nicht gebraucht werden. Es steht ihm ferner frei, Personalmitgliedern Arbeitsaufträge zu erteilen, die diese zu Hause erledigen. Damit die Maßnahme zur Eindämmung des Virus die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollten nur so viele Personalmitglieder wie nötig innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden.

Die Gehälter des gesamten Unterrichtspersonals werden in der Periode vom 16.März bis zum 5. April 2020 einschließlich weitergezahlt, unabhängig davon, ob das Personal – innerhalb oder außerhalb der Schule – gebraucht wird oder nicht.

Die Schulleitung

- stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen alle sie betreffenden Informationen erhalten.
- setzt das Unterrichtspersonal ein. Klassenverbände werden nicht aufrechterhalten. Schüler können je nach Erfordernissen vor Ort anderen Gruppen zugeordnet werden. Bei der Diensterteilung ist auf die Beschäftigungsausmaße sowie auf die Altersstruktur der Lehrpersonen im Hinblick auf besondere Risikogruppen sowie auf die elterlichen Betreuungspflichten Rücksicht zu nehmen.
- stellt sicher, dass die Personalmitglieder die ihnen zugeteilten Aufgaben ausführen.
- setzt so wenig Personal wie nötig in den Einrichtungen ein.
- organisiert die kontinuierliche Bereitstellung von Übungsmaterialien durch das Lehrpersonal. Pädagogische Zielsetzung dieser Materialien ist die Festigung,

Vertiefung und Einübung bereits im Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern erarbeiteter Lerninhalte.

- nimmt die Meldungen zum Schulbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegen.
- stellt sicher, dass die zur Anwesenheit gemeldeten Schülerinnen und Schüler tatsächlich an der Schule sind.
- stellt sicher, dass Abwesenheiten nicht registriert oder gemeldet werden.
- teilt dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft täglich vor 10.00 Uhr per E-Mail an Esther Schröder (esther.schroeder@dgov.be) die Anzahl anwesender Kindergartenkinder, Primar- bzw. Sekundarschüler mit.
- sorgt dafür, dass Teammeetings nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß stattfinden.
- sensibilisiert die Personalmitglieder und Schülerinnen und Schüler dafür, die Regeln des „social distancing“ auch außerhalb ihres Arbeits- und Lernortes einzuhalten.

#### Die Mitglieder des Unterrichtspersonals

- erfüllen die Tätigkeiten, die ihnen von der Schulleitung aufgetragen werden, in der Schule oder von zu Hause aus.
- stellen nach und nach Übungsmaterialien für die unterschiedlichen Schulstufen zur Verfügung, insbesondere für die Sekundaroberstufe. Es ist zu vermeiden, dass die Schüler oder die Erziehungsberechtigten die Unterlagen persönlich in der Schule abholen.
- motivieren die Schüler, die unterrichtsfreie Zeit für eigenverantwortliches Lernen und Arbeiten sowie für die Festigung ihrer Lernergebnisse zu nutzen.
- ergänzen Materialien im Bedarfsfall.
- gewährleisten, dass die Schüler und deren Erziehungsberechtigte in regelmäßigen Abständen eine Rückmeldung zum individuellen Lernstand des Schülers erhalten. Diese Rückmeldung kann – insofern dies ohnehin vor den Osterferien vorgesehen war – in Form eines (formativen) Zeugnisses erfolgen. Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, das übliche Zeugnisprogramm zu verwenden, greift der Klassenlehrer auf eine andere Form der Rückmeldung zurück. Das regelmäßige Feedback zum jeweiligen Leistungsstand der Schüler ist wichtig, damit die Schüler entsprechende Hilfestellung von Seiten der Lehrpersonen bzw. Eltern erhalten können und die Heimarbeit dazu genutzt werden kann, Kompetenzen gezielt weiterzuentwickeln.
- geben Feedback zu den vorgelegten Arbeiten der Schüler.
- stellen sicher, dass Prüfungen und Schularbeiten erst wieder im regulären Schulbetrieb stattfinden.
- stellen sicher, dass die Bearbeitung des zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterials nicht in die Leistungsbewertung einfließt.
- begleiten die Arbeit der Schüler aktiv.
- sind für Rückfragen der Schüler erreichbar.

#### Schülerbeförderung

Der TEC ist seit dem 18. März 2020 auf den Ferienfahrplan umgestiegen. Die öffentlichen Schulbusse fahren daher aktuell nicht.

Die Schülerbeförderung, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft organisiert wird, wird ab Montag, 23. März 2020 bis Freitag, 5. April 2020 für alle Regelschüler eingestellt. Die Schulen setzen alle betroffenen Erziehungsberechtigten über die Einstellung der Schülerbeförderung in Kenntnis.

Eine Beförderung der Förderschüler, die auch bislang die Schülerbeförderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch nehmen, wird jedoch weiterhin gewährleistet. Die Eltern der Förderschüler werden gebeten, ihre Kinder am Vortag bis 12.00 Uhr für die Beförderung am kommenden Tag beim Sekretariat der Förderschule anzumelden. Die Förderschulen leiten diese Anmeldung per E-Mail an Esther Schröder ([esther.schroeder@dgov.be](mailto:esther.schroeder@dgov.be)) sowie an Jochen Schröder ([jochen.schroeder@dgov.be](mailto:jochen.schroeder@dgov.be)) weiter, damit die Beförderung organisiert werden kann.

Die Schulen informieren die Eltern der Förderschule entsprechend.

### Mahlzeiten in den Schulen

Es steht den Schulträgern frei, die Bereitstellung von Mahlzeiten in den Schulen zu beenden oder zu flexibilisieren. Die Schulen, die an die Großküche der DgG Service & Logistik angeschlossen sind, werden bis auf Weiteres nach Bedarf bedient.

Für den Fall, dass Schulküchen geschlossen werden, muss die Schule die Eltern rechtzeitig informieren.

### Praktika

Alle Praktika sind bis zum Ende der Osterferien ausgesetzt, **mit Ausnahme** der Praktika im 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe, im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht in der Studienrichtung Gesundheits- und Krankenpflege und im Hochschulwesen in der Studienrichtung Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften, unter der Voraussetzung, dass:

- die Sicherheitsvoraussetzungen und die aktuell geltenden Hygienebestimmungen für die Durchführung des Praktikums erfüllt sind;
- die für den Praktikumsort zuständige Stelle die Fortsetzung des Praktikums akzeptiert.

### Studentenjobs im Pflegebereich

Sollten die Schüler oder Studierenden im Pflegebereich einen Studentenvertrag mit einem Altenwohnheim oder Krankenhaus eingehen wollen, ist Folgendes zu beachten:

- Da Schüler des 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe sowie Studierende des 1. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts und des 1. Jahres des Bachelor-Studiums in Gesundheits- und Krankenpflege bislang keine registrierten Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 sind, dürfen diese außerhalb eines Praktikums, das durch die Unterrichtseinrichtung, bei der sie eingeschrieben sind, begleitet wird, keine pflegerischen Tätigkeiten ausüben.
- Die Studierenden des 2., 3. und 4. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts sowie des Bachelorstudiums erfüllen aufgrund des erfolgreichen Bestehens des 1. Studienjahres die Bedingungen, um als Pflegehelfer zu arbeiten. Sie dürfen die pflegerischen Tätigkeiten, die ein Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 ausüben darf, übernehmen.
- Bezüglich der Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr, die ein Schüler oder Student im Rahmen eines Studentenvertrags leisten darf, gelten die föderalen Vorgaben. Die Regierung der DG verhandelt derzeit mit der Föderalregierung über eine

Lockerung dieser Vorgaben. Sobald eine Einigung vorliegt, wird sie über das vorliegende Dokument „FAQ – Bildung und Kinderbetreuung“ bekannt gegeben.

### **Ersatz von Personalmitgliedern, die aufgrund eines Urlaubs (inkl. Quarantäne), einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend sind**

Die Regelungen in puncto Ersatz bei Abwesenheit eines Personalmitglieds finden weiterhin Anwendung, d.h. ein Personalmitglied, das während mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen auf Grund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend ist, kann vom Schulträger ersetzt werden. Allerdings sind alle Schulträger bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts dazu aufgerufen, von dieser Regelung nur in begründeten Fällen Gebrauch zu machen und einen Ersatz nur dann einzustellen bzw. zu bezeichnen, wenn dies zur Gewährleistung des derzeitigen Schulbetriebs auch tatsächlich erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund gilt für die Schulleiter des Gemeinschaftsunterrichtswesens, dass jede Anfrage auf Bezeichnung eines Ersatzes ausführlich zu begründen ist (per E-Mail an [aline.weynand@dgov.be](mailto:aline.weynand@dgov.be)).

### **DELFI-Testungen**

Die DELFI-Testungen entfallen in diesem Schuljahr.

### **Psycho-soziale Entwicklung**

Kaleido bietet Betreuungs- und Beratungsgespräche für Eltern, Schüler und Lehrpersonen an. Die MitarbeiterInnen sind telefonisch über das Sekretariat der jeweiligen Servicestellen zu erreichen.

Telefonische Betreuungs- und Beratungsgespräche für Eltern, Jugendliche und Lehrpersonen sind montags bis freitags zwischen 9.00 und 16.00 Uhr möglich, auch durch Mitarbeiter des Krisennachsorgeteams und der Jugend- und Kindertrauergruppe.

Einzelgespräche sind unter den gegebenen Umständen nur mit besonderen Vorsichtsmaßnahmen und nach medizinischer Abklärung möglich.

Anfragen sind an das Sekretariat der betreffenden Servicestelle zu richten:  
<https://www.kaleido-ostbelgien.be/ueber-uns/kaleido-ostbelgien/servicestellen/>

### **Krisennachsorge und Trauerarbeit**

Die **Krisennachsorge** leistet Kaleido im Team, in Gruppenarbeit und in Einzelarbeit in der betroffenen Schule.

Die **Trauerarbeit** mit Kindern und Jugendlichen findet in kleinen Gruppen (ab 4-5 Personen) statt. Im Gegensatz zur Krisennachsorge geht es hier um einen längerfristigen Prozess.

Die MitarbeiterInnen von Kaleido stehen ebenfalls für Einzelgespräche und/oder Familiengespräche außerhalb der Schule zur Verfügung.

Anfragen sind an das Sekretariat der betreffenden Kaleido-Servicestellen zu richten:  
<https://www.kaleido-ostbelgien.be/ueber-uns/kaleido-ostbelgien/servicestellen/>

## 4. Mittelständische Ausbildung

### Aussetzung des Unterrichts

Bis zum 5. April 2020 einschließlich entfällt der Unterricht in der Lehrlings- und Meisterausbildung. Auch in der Bachelorausbildung und in der Weiterbildung finden keine Kurse statt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Dichte an Lernenden und die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren, um die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verlangsamen.

Lernende sollen daher grundsätzlich den ZAWM fernbleiben.

Die Betreuung der Lehrlinge muss bei Bedarf gewährleistet sein. Dazu dürfen nur so viele Personalmitglieder wie nötig eingesetzt werden.

Die Direktion entscheidet über den Einsatzort des Personals und entsprechende Arbeitsaufträge.

Die Personalmitglieder erfüllen die Aufträge, die sie vonseiten der Direktion erhalten.

Versammlungen dürfen nur stattfinden, wenn sie absolut notwendig sind. Bei notwendigen Zusammenkünften sind die geltenden Hygienebestimmungen (Abstand etc.) zu beachten.

### Bezahlung des Personals

Festangestellte Lehrpersonen und Mitarbeiter auf subventionierten Stellen erhalten in der Periode vom 14. März bis zum 5. April 2020 einschließlich weiterhin ihr Gehalt. Danach wird die Situation auf Basis eventueller neuer Vorgaben durch die übergeordneten Behörden neu bewertet und ggf. angepasst.

Nebenberuflich tätige Lehrpersonen bekommen ihr Gehalt oder die Rechnung beglichen für die Stunden, die sie normalerweise laut Stundenplan zwischen dem 14. März und dem 5. April 2020 einschließlich geleistet hätten. Finden nach Absprache mit den Lehrpersonen und dem IAWM Verschiebungen der Kurse auf einen späteren Zeitpunkt statt, so ist dies der Buchhaltung des IAWM ausdrücklich mitzuteilen.

Die Nachholstunden werden weder subventioniert noch wird Gehalt an das Personal ausgezahlt, da ja bereits während der Periode vom 14. März bis zum 5. April 2020 ein Gehalt ausgezahlt wurde.

### Subventionen

Subventionen pro Schüler und pro Stunde werden bis zum 5. April 2020 einschließlich ebenfalls weiter ausgezahlt, danach wird die Situation auf Basis eventueller neuer Vorgaben durch die übergeordneten Behörden neu bewertet und ggf. angepasst.

### Fernunterricht

Die ZAWM können den Lehrlingen Arbeitsaufträge erteilen.

Die ZAWM können Fernunterricht anbieten, wenn er organisierbar ist. Wenn nicht sichergestellt werden kann, dass alle Lehrlinge dem Fernunterricht folgen können, muss gewährleistet sein, dass der im Fernunterricht vermittelte Unterrichtsstoff nicht versetzungsrelevant ist.

### Lehrlinge in den Betrieben

In den Betrieben sind die allgemeinen Richtlinien zur Eindämmung des Coronavirus (Abstand von mind. 1,5 Metern, Hygieneregeln) einzuhalten. Stellt das IAWM fest, dass die Regeln am Ausbildungsplatz nicht eingehalten werden, und sei es nur auf einfache Rückmeldung oder Beschwerde eines Lehrlings, wird er umgehend aus dem Betrieb abgezogen. Für die Handhabung der Lehrlingsentschädigung gelten weiterhin die Bestimmungen des entsprechenden Erlasses.

Lehrlinge in den Betrieben werden wie Arbeitnehmer behandelt, d.h. es obliegt den Ausbildungsbetrieben zu entscheiden,

- ob sie Auszubildende ins **Home Office** schicken. Sollte der Auszubildende auf Anweisung seines Ausbilders von zu Hause aus arbeiten, wird er vom Betrieb entsprechend technisch ausgestattet. Er erhält in dem Fall weiterhin seine Lehrlingsentschädigung.
- ob er für den Lehrling beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung (Tel. 02/5154444, [www.lfa.be](http://www.lfa.be)) zeitweilige **Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt** beantragt: <https://www.lfa.be/de/nachrichten/zeitweilige-arbeitslosigkeit-infolge-der-coronavirus-epidemie> (Stand 20.3.2020)

### Veranstaltungen

Die DELF-Prüfungen, die Entdeckertage und die Schnupperwochen entfallen in diesem Ausbildungsjahr.

### Kontakt

Die Lehrlingssekretariate sind während ihrer Öffnungszeiten telefonisch erreichbar.

Die IAWM-Zentrale ist von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 telefonisch und ansonsten über E-Mail erreichbar:

- [iawm@iawm.be](mailto:iawm@iawm.be)
- [ausbildungsberatung.eupen@iawm.be](mailto:ausbildungsberatung.eupen@iawm.be)
- [ausbildungsberatung.stvith@iawm.be](mailto:ausbildungsberatung.stvith@iawm.be)

## 5. Hochschulausbildung

Bis zum 5. April 2020 einschließlich ist der Unterricht in der Hochschule untersagt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Dichte an Lernenden und die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren, um die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verlangsamen.

Studierende sollen daher grundsätzlich der Hochschule fernbleiben.

Die Hochschule gewährleistet die Fortsetzung der Ausbildung so gut wie möglich über Fernunterricht.

Die Direktion entscheidet über den Einsatzort des Personals und entsprechende Arbeitsaufträge.

Die Personalmitglieder erfüllen die Aufträge, die sie vonseiten der Direktion erhalten.

Versammlungen dürfen nur stattfinden, wenn sie absolut notwendig sind. Bei notwendigen Zusammenkünften sind die geltenden Bestimmungen (Abstand, Hygieneregeln etc.) zu beachten.

### Personal

Das gesamte Personal der Hochschule bleibt im Dienst und steht der Direktion zur Verfügung. Die Direktion entscheidet, wo das Personal zum Einsatz kommt. Es steht ihr frei, einzelne Personalmitglieder oder Gruppen von Personalmitgliedern zeitweilig von der Anwesenheit in der Hochschule zu befreien, wenn sie nicht in der Hochschule gebraucht werden. Es steht ihr ferner frei, den Personalmitgliedern Aufträge zu erteilen, die diese zu Hause erledigen können. Damit die Maßnahme die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollten nur so viele Personalmitglieder wie nötig innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden.

Die Gehälter des gesamten Personals der Hochschule werden weitergezahlt, unabhängig davon, ob das Personal – innerhalb oder außerhalb der Hochschule – gebraucht wird oder nicht.

Die Direktion

- informiert die Studierenden und die Personalmitglieder über alle sie betreffenden Maßnahmen.
- organisiert die kontinuierliche Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und Arbeitsaufträgen durch die Personalmitglieder.
- setzt das Personal ein. Bei der Diensterteilung ist auf die Beschäftigungsausmaße, die Altersstruktur des Personals im Hinblick auf besondere Risikogruppen und die elterlichen Betreuungspflichten Rücksicht zu nehmen.
- sorgt dafür, dass Teammeetings nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß stattfinden.

## Die Personalmitglieder

- erfüllen die Tätigkeiten, die ihnen von der Direktion aufgetragen werden, in der Hochschule oder von zu Hause aus.
- Erteilen Fernunterricht oder stellen Unterrichtsmaterialien und Arbeitsaufträge für die Studierenden zur Verfügung und ergänzen diese Materialien im Bedarfsfall.
- geben Feedback zur Heimarbeit der Studierenden.
- begleiten die Arbeit der Studierenden aktiv.
- sind für Rückfragen der Studierenden erreichbar.

## An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Schulbetriebs zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei ihrer Schule ein. Die Schule trägt die Abwesenheit des Personalmitglieds in das Krankenverwaltungsprogramm ein und leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

## Praktika der angehenden Pflegehelfer und Gesundheits- und Krankenpfleger

Alle Praktika sind bis zum Ende der Osterferien ausgesetzt, mit Ausnahme der Praktika im 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe, im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht in der Studienrichtung Gesundheits- und Krankenpflege und im Hochschulwesen in der Studienrichtung Gesundheits- und Krankenplegewissenschaften, unter der Voraussetzung, dass:

- die Sicherheitsvoraussetzungen und geltenden Hygienebestimmungen für die Durchführung des Praktikums erfüllt sind;
- die für den Praktikumsort zuständige Stelle die Fortsetzung des Praktikums akzeptiert.

## Studentenjobs im Pflegebereich

Sollten die Schüler oder Studierenden im Pflegebereich einen Studentenvertrag mit einem Altenwohnheim oder Krankenhaus eingehen wollen, ist Folgendes zu beachten:

- Da Schüler des 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe sowie Studierende des 1. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts und des 1. Jahres des Bachelor-Studiums in Gesundheits- und Krankenpflege bislang keine registrierten Pflegehelfer gemäß

des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 sind, dürfen diese außerhalb eines Praktikums, das durch die Unterrichtseinrichtung, bei der sie eingeschrieben sind, begleitet wird, keine pflegerischen Tätigkeiten ausüben.

- Die Studierenden des 2., 3. und 4. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts sowie des Bachelorstudiums erfüllen aufgrund des erfolgreichen Bestehens des 1. Studienjahres die Bedingungen, um als Pflegehelfer zu arbeiten. Sie dürfen die pflegerischen Tätigkeiten, die ein Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 ausüben darf, übernehmen.

Bezüglich der Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr, die ein Schüler oder Student im Rahmen eines Studentenvertrags leisten darf, gelten die föderalen Vorgaben. Die Regierung der DG verhandelt derzeit mit der Föderalregierung über eine Lockerung dieser Vorgaben. Sobald eine Einigung vorliegt, wird sie über das vorliegende Dokument „FAQ – Bildung und Kinderbetreuung“ bekannt gegeben.

### **Ersatz von Personalmitgliedern, die aufgrund eines Urlaubs (inkl. Quarantäne), einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend sind**

Die Regelungen in puncto Ersatz bei Abwesenheit eines Personalmitglieds finden weiterhin Anwendung, d.h. ein Personalmitglied, das während mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen aufgrund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend ist, kann vom Schulträger ersetzt werden. Allerdings sind alle Schulträger bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts dazu aufgerufen, von dieser Regelung nur in begründeten Fällen Gebrauch zu machen und einen Ersatz nur dann einzustellen bzw. zu bezeichnen, wenn dies zur Gewährleistung des derzeitigen Schulbetriebs auch tatsächlich erforderlich ist.

## **6. Institute für schulische Weiterbildung**

Seit dem 14. März 2020 bis zum 5. April 2020 einschließlich findet in den Instituten für schulische Weiterbildung kein Unterricht statt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Dichte an Lernenden und die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren. **Alle Kurse der schulischen Weiterbildung werden daher ausgesetzt.** Versammlungen finden nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß statt.

### **Personal**

Das gesamte Personal der Einrichtung bleibt in dieser Zeit im Dienst und steht dem Leiter der Einrichtung zur Verfügung. Der Leiter der Einrichtung entscheidet, wo das Personal zum Einsatz kommt. Es steht ihm frei, einzelne Personalmitglieder oder Gruppen von Personalmitgliedern zeitweilig von der Anwesenheit in der Schule zu befreien, wenn sie nicht in der Einrichtung gebraucht werden. Es steht ihm ferner frei, Personalmitgliedern Aufträge zu erteilen, die diese zu Hause erledigen. Damit die

Maßnahme die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollten nur so viele Personalmitglieder wie nötig innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden.

Die Gehälter des gesamten Unterrichtspersonals werden weitergezahlt, unabhängig davon, ob das Personal – innerhalb oder außerhalb der Schule – gebraucht wird oder nicht.

Die Schulleitung

- informiert umgehend die Kursteilnehmer über die notwendigen Maßnahmen.
- setzt das Unterrichtspersonal ein. Bei der Diensterteilung ist auf die Beschäftigungsausmaße sowie auf die Altersstruktur der Lehrpersonen im Hinblick auf besondere Risikogruppen sowie auf die elterlichen Betreuungspflichten Rücksicht zu nehmen.
- sorgt dafür, dass Teammeetings nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß stattfinden.

Die Lehrpersonen

- erfüllen die Tätigkeiten, die ihnen von der Leitung der Einrichtung aufgetragen werden, in der Einrichtung oder von zu Hause aus.

### An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Schulbetriebs zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei ihrer Schule ein. Die Schule trägt die Abwesenheit des Personalmitglieds in das Krankenverwaltungsprogramm ein und leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt-Hygieneinspektor verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

## 7. Erwachsenenbildung

Seit dem 14. März 2020 bis zum 5. April 2020 einschließlich finden in den Einrichtungen für Erwachsenenbildung keine Kurse und Weiterbildungen statt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Dichte an Teilnehmern und die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren. **Alle Aktivitäten der**

**Erwachsenenbildungseinrichtungen werden daher ausgesetzt.** Versammlungen finden nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß statt.

## **Finanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen**

Die Finanzierung der klassischen Erwachsenenbildung, d.h. der jährliche pauschale Zuschuss gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, bleibt erhalten. Auch die Finanzierung der bereits genehmigten Zusatzzuschüsse gemäß Artikel 11 desselben Dekrets vom 17. November 2008 bleibt bestehen.

Das Förderkriterium der Mindestanzahl von 104 Weiterbildungsangebotstagen pro Jahr bzw. (seit dem 1. Januar 2020) 208 Weiterbildungseinheiten innerhalb von zwei Kalenderjahren, wovon sich mindestens 160 Einheiten an Erwachsene richten und mindestens 40 Einheiten im Norden und 40 Einheiten im Süden des deutschen Sprachgebiets stattfinden – gemäß Artikel 7 Nummer 3 desselben Dekrets vom 17. November 2008 wird aufgrund der aktuellen Situation gelockert. Weitere Details folgen, sobald das zeitliche Ausmaß der Aussetzung der Aktivitäten endgültig bekannt ist.

## **Einreichen von diversen Unterlagen und Anträgen zur Frist des 31. März 2020**

Das Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung sieht vor, dass die Einrichtungen zum 31. März 2020 diverse Unterlagen im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation, einreichen.

### **a. Einreichen von Haushalt, Bilanz und Ergebnisrechnung**

In Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Nummer 6 desselben Dekrets vom 17. November 2008 sind bis zum 31. März 2020 die Bilanz 2019, die Ergebnisrechnung 2019 und der Haushaltsplan 2020 einzureichen. Aufgrund der VoG-Gesetzgebung müssen diese Dokumente durch die Generalversammlung genehmigt werden.

Die Einrichtungen werden gebeten, diese Unterlagen fristgerecht einzureichen. Sollte es den Einrichtungen nicht möglich sein, diese Unterlagen fristgerecht einzureichen, reichen die Einrichtungen bis zum 31. März 2020 die noch nicht durch die Generalversammlung genehmigten bzw. vorläufigen Fassungen der Bilanz 2019 und der Ergebnisrechnung 2019 ein, insofern ihnen diese vorliegen. Können die vorläufigen Unterlagen nicht eingereicht werden, ist bis zum 31. März 2020 eine schriftliche Begründung einzureichen.

Die Einrichtungen, deren Haushaltsplan 2020, d.h. die Schätzung des Verlaufs des Jahres 2020, bereits durch die Generalversammlung genehmigt wurde, reichen diesen ebenfalls bis zum 31. März 2020 ein. Sollte eine fristgerechte Einreichung nicht möglich sein, ist eine schriftliche Begründung einzureichen.

### **b. Einreichen der Gehaltbelege für die regularisierten BVA-Stellen**

Aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 Nummer 5 desselben Dekrets vom 17. November 2008 hat die Regierung mit den berechtigten Einrichtungen im Jahr 2018 Konventionen und im Jahr 2019 Nachträge zur Verlängerung der Konventionen von 2018 abgeschlossen. Die entsprechenden Zuschüsse für das Jahr 2019 wurden bereits angewiesen. Gemäß Artikel 4 §1 der Konventionen 2018 sind bis zum 31. März 2020 die

Individualabrechnungen 2019 einzureichen, da die eventuelle Differenz zwischen den Gehaltsbelegen und der gewährten Beteiligung verrechnet oder ggf. zurückgefordert wird.

Die Einrichtungen werden gebeten, diese Unterlagen fristgerecht einzureichen. Können die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, ist bis zum 31. März 2020 eine schriftliche Begründung einzureichen.

### c. Einreichen von Zuschussanträgen für besondere Projekte

In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 8 desselben Dekrets vom 17. November 2008 können bis zum 31. März 2020 Zuschüsse für besondere Projekte eingereicht werden.

Die Einrichtungen werden gebeten, die Zuschussanträge für besondere Projekte fristgerecht einzureichen. Ist das Einhalten dieser Frist nicht möglich, ist dies schriftlich zu begründen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist bis zum 31. März 2020 dennoch eine Ankündigung mit kurzer Beschreibung des Projekts inklusive der voraussichtlichen Zuschusshöhe, die beantragt wird, einzureichen.

### d. Einreichen von Zuschussanträgen zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen

In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 8 desselben Dekrets vom 17. November 2008 können bis zum 31. März Zuschussanträge zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen eingereicht werden.

Die Einrichtungen werden gebeten, die Zuschussanträge fristgerecht einzureichen. Bei verspäteten Anträgen muss eine stichhaltige Begründung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vorliegen, damit die Anträge annehmbar sind.

### Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Informationen zu den möglichen arbeitsrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les/coronavirus-reduction-des>

## 8. Teilzeit-Kunstunterricht (Musikakademie)

Seit dem 14. März 2020 bis zum 5. April 2020 einschließlich findet kein Teilzeit-Kunstunterricht statt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Dichte an Lernenden und die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren. **Die Kurse der Musikakademie werden daher ausgesetzt.**

Das gesamte Personal der Musikakademie bleibt in dieser Zeit im Dienst und steht dem Direktor zur Verfügung. Es steht dem Direktor frei, einzelne Personalmitglieder oder Gruppen von Personalmitgliedern zeitweilig von dienstlichen Verpflichtungen zu befreien, wenn sie nicht in der Musikakademie gebraucht werden. Es steht ihm frei, Personalmitgliedern Aufträge zu erteilen, die diese zu Hause erledigen. Damit die Maßnahme die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollten nur so viele Personalmitglieder wie nötig innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden.

Die Gehälter des gesamten Personals werden weitergezahlt, unabhängig davon, ob das Personal – innerhalb oder außerhalb der Schule – gebraucht wird oder nicht.

Die Direktion

- informiert umgehend die Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Kursteilnehmer über die notwendigen Maßnahmen.
- setzt das Personal ein. Bei der Diensterteilung ist auf die Beschäftigungsausmaße sowie auf die Altersstruktur der Lehrpersonen im Hinblick auf besondere Risikogruppen sowie auf die elterlichen Betreuungspflichten Rücksicht zu nehmen.
- sorgt dafür, dass Teammeetings nicht oder nur in einem absolut notwendigen Mindestausmaß stattfinden.

### **An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern**

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Betriebs der Musikakademie zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei der Musikakademie ein. Die Musikakademie leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).